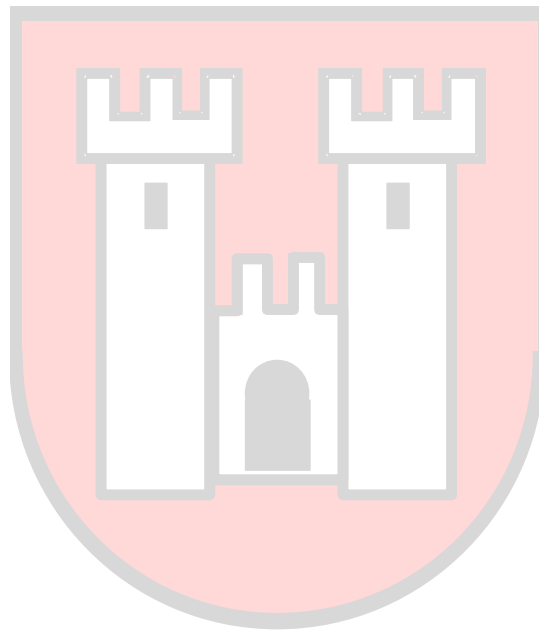


Verordnung Fachkommission a.o. Lagen



20. Oktober 2020

Die Verordnung beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform.
Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

Inhaltsverzeichnis

A	ALLGEMEINES	3
ART. 1	ZWECK.....	3
ART. 2	GRUNDSATZ	3
ART. 3	GELTUNGSBEREICH	3
B	AUFGABEN / KOMPETENZEN	3
ART. 4	HAUPTAUFGABEN.....	3
ART. 5	AUFGABEN AUSSERHALB DES EINSATZES	4
ART. 6	AUFGABEN IM EINSATZ	4
ART. 7	EINSATZBEREITSCHAFT	4
ART. 8	WEISUNGSBEFUGNIS	4
ART. 9	FINANZIELLE KOMPETENZEN.....	5
C	ORGANISATION	5
ART. 10	ZUSAMMENSETZUNG	5
ART. 11	WAHL.....	6
ART. 12	SEKRETARIAT.....	6
ART. 13	ENTSCHÄDIGUNG	6
ART. 14	HAFTUNG.....	6
D	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
ART. 15	INKRAFTTRETEN	6

Der **Gemeinderat Wimmis** erlässt gestützt auf Artikel 20 Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Wimmis vom 4. Dezember 2014 die nachfolgende Verordnung über die Fachkommission ausserordentliche Lagen:

A Allgemeines

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation der Fachkommission ausserordentliche Lagen (FKAL).

² Die Verordnung dient als Einsetzungsbeschluss.

Art. 2 Grundsatz

¹ Die FKAL ist eine Fachkommission gemäss Artikel 20 Organisationsreglement.

² Die FKAL unterstützt den Gemeinderat im Rahmen der nachfolgend umschriebenen Aufgaben und Kompetenzen.

³ Die FKAL ist grundsätzlich dem Gemeinderat unterstellt. In ausserordentlichen Lagen entscheidet die FKAL innerhalb der ihr zugesicherten Mittel selbständig.

Art. 3 Geltungsbereich

Die Tätigkeit der FKAL erstreckt sich ausschliesslich auf das Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Wimmis.

B Aufgaben / Kompetenzen

Art. 4 Hauptaufgaben

¹ Die Tätigkeit der FKAL basiert auf folgenden Grundlagen:

- Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG)
- Kantonale Bevölkerungsschutzverordnung (BeV)
- Gefahrenanalyse und Risikobeurteilung in der Gemeinde
- Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Wimmis

² Die FKAL hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit eine mögliche Gefährdung der Bevölkerung, Viehhabe und Gebäude frühzeitig erkannt werden kann. Insbesondere erfolgt dies durch:

- a. Aufbau und Unterhalt einer zweckmässigen Organisation
- b. Sicherstellen einer zweckmässigen Ausbildung der Mitglieder
- c. Aufbau und Unterhalt eines Leitfadens betreffend Tätigkeit der FKAL
- d. Beantragen von Budget- und Verpflichtungskrediten

Art. 5 Präventive Aufgaben

¹ Die FKAL nimmt ausserhalb des Einsatzes folgende Aufgaben war:

- a. schafft im Hinblick auf Katastrophen und Notlagen die personellen, materiellen, organisatorischen und planerischen Voraussetzungen für die Führung, die Führungsunterstützung und den zeitverzugslosen, effizienten Einsatz der Mittel,
- b. ist zuständig für die Gefahrenbeurteilung, die Fachdienstkonzepte, die spezifischen Einsatzplanungen, die Beantragung von Mitteln
- c. trifft Vorkehrungen für den Schutz von Bevölkerung, Tieren und Sachwerten und veranlasst die nötigen Vorsorgemassnahmen,
- d. überprüft jährlich alle Unterlagen

² Die Aufgaben können durch den Gemeinderat situationsbedingt vorübergehend erweitert werden.

Art. 6 Aufgaben im Ereignisfall

Die FKAL nimmt im Ereignisfall folgende Aufgaben war:

- a. bietet Mitglieder der Fachkommission ausserordentliche Lagen auf,
- b. löst gestützt auf szenariobezogene Checklisten die erforderlichen Sofortmassnahmen aus,
- c. trifft Massnahmen für die rasche Information der Behörden und der Bevölkerung,
- d. stellt die Verbindung zu benachbarten und übergeordneten Führungsorganen sicher,
- e. stellt die Verbindung zu Partnerorganisationen sicher,
- f. erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen für die Exekutive und stellt den Vollzug der Gemeinderatsbeschlüsse sicher,
- g. sorgt für die aktive Beschaffung der Schlüsselnachrichten und der entscheidungsrelevanten Fakten,
- h. hält pro Fachdienstbereich die aktuelle Lage fest (Mittel, zeitliche Verfügbarkeit, Massnahmen, Pendenzen und aufgelaufene Kosten),
- i. koordiniert die Massnahmen und den Mitteleinsatz mit der Einsatzleitung Front und beantragt falls nötig zusätzliche Ressourcen,
- j. sorgt für die rasche Wiederherstellung einer minimalen Infrastruktur,
- k. veranlasst Massnahmen für die Wiederherstellung geordneter Verhältnisse.

Art. 7 Einsatzbereitschaft

Die FKAL stellt für Katastrophen und Notlagen sicher:

- a. die Verfügbarkeit der aufgebotenen Personen am Führungsstandort innert einer Stunde
- b. die Stellvertretungsregelung
- c. die permanente Erreichbarkeit der Mitglieder der FKAL im Ereignisfall

Art. 8 Weisungsbefugnis

¹ Die FKAL kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Ereignisfall auf alle behördlichen und zusätzlich notwendigen Mittel zurückgreifen.

² Jedermann ist verpflichtet, die Anordnungen und Vorkehrungen der FKAL im Rahmen der Aufgabenerfüllung gemäss Artikel 6 zu beachten. Das Nichtbeachten von solchen Anordnungen und Vorkehrungen erfolgt auf eigenes Risiko.

³ Für zwangsweise notwendig gewordene Massnahmen wie Strassensperrungen, Evakuationen usw., aus denen sich Nachteile ergeben, besteht gegenüber der Einwohnergemeinde kein Entschädigungsanspruch. In Härtefällen kann der Gemeinderat angemessene Ersatzleistungen beschliessen.

Art. 9 Finanzielle Kompetenzen

¹ Die FKAL verfügt zur Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel 4ff über folgende finanzielle Kompetenzen:

- a Budgetkredite in der Funktion 1621 „Gemeindeführungsorgan“
- b Verpflichtungskredite in der Funktion 1621 „Gemeindeführungsorgan“

² Das Verfahren betreffend Voranschlags- und Verpflichtungskrediten richtet sich nach der Verordnung über das Interne Kontrollsystem (IKS).

³ Die Vergabe von Aufträgen erfolgt nach den Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen gemäss Verordnung über das interne Kontrollsystem (IKS).

⁴ Der Einsatz von nicht gemeindeeigenen Fahrzeugen, Maschinen und Geräten wird nach den ortsüblichen Ansätzen entschädigt, sofern deren Einsatz auf Anweisung der FKAL oder eines übergeordneten Organs erfolgt.

⁵ Im Ernstfall gelten für unaufschiebbare Sofortmassnahmen im Einzelfall folgende Ausgabenkompetenzen:

- | | |
|------------------------------------|-------------------|
| a Gemeinderat (mind. 3 Mitglieder) | über Fr. 25'000.— |
| b GFO + Stabschef | bis Fr. 25'000.— |
| c C GFO oder Stabschef | bis Fr. 10'000.— |
| d Fachbereichsleiter GFO | bis Fr. 2'000.— |

⁶ Für jegliche Ausgaben im Ernstfall ist das Formular „Ausgaben-Beschluss FKAL“ vollständig auszufüllen und dem Ressortleiter Finanzen abzugeben.

C Organisation

Art. 10 Zusammensetzung

¹ Die FKAL besteht aus maximal 12 Mitgliedern, gegliedert in folgende Fachbereiche:

- a. Chef GFO (Präsident Fachkommission)
- b. Stabschef
- c. Information
- d. Administration
- e. Führungsunterstützung
- f. Finanzen
- g. Logistik / Material
- h. Einsatzkräfte
- i. Infrastruktur
- j. Versorgung / Unterkunft
- k. Öffentliche Sicherheit
- l. Gesundheit / Betreuung

² Der Ressortleiter Sicherheit und Soziales ist von Amtes wegen Präsident der Fachkommission (C GFO).

³ Die FKAL konstituiert sich selbst. Einzig die Funktion des Stabschefs ist durch den Gemeinderat bestätigen zu lassen.

Art. 11 Wahl

¹ Die Mitglieder der FKAL werden durch den Gemeinderat für eine Amtsperiode von jeweils 4 Jahren gewählt.

² Bei Ersatzwahlen ist die Amtsperiode entsprechend kürzer.

³ Die FKAL unterliegt als Fachkommission keiner Amtszeitbeschränkung.

Art. 12 Sekretariat

¹ Über die Sitzungen der FKAL ist Protokoll zu führen. Die Gemeindeverwaltung übernimmt die Protokollführung und das Sekretariat.

² Der Gemeindeverwaltung können durch die FKAL administrative Aufgaben übertragen werden. Dies hat in Absprache mit dem Gemeindeverwalter zu erfolgen.

³ Die Archivierung von Protokollen und wichtigen Unterlagen der FKAL hat in Absprache mit der Gemeindeverwaltung zu erfolgen.

Art. 13 Entschädigung

Betreffend Entschädigung ist die FKAL den ständigen Kommissionen gemäss Anhang 1 zum Organisationsreglement gleichgestellt.

Art. 14 Haftung

¹ Die Mitglieder der FKAL können einzeln oder gesamthaft nur für grobe Fahrlässigkeit verantwortlich gemacht werden.

² Die Mitglieder der FKAL sind bei ihrer Tätigkeit für den Katastrophendienst gegen Unfall- und Haftpflicht durch die Einwohnergemeinde versichert.

D Schlussbestimmungen

Art. 15 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieser Verordnung gilt die Verordnung vom 10. Februar 2009 als aufgehoben.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 20. Oktober 2020 genehmigt und im Anzeiger vom 29. Oktober 2020 öffentlich bekannt gemacht.

Im Namen des Gemeinderates

Barbara Josi
Präsidentin

Beat Schneider
Gemeindeverwalter